

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 37.533/1/V
DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Ferienkammer, der am 7. Juli 2004 von dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Abänderung verschiedener dienstrechtlicher Bestimmungen betreffend das Personal des Ministeriums und der paragemeinschaftlichen Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft" abzugeben, hat am 27. Juli 2004 folgendes Gutachten abgegeben :

1. Unter Anwendung von Artikel 84, § 3, Absatz 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung darauf beschränkt, die Rechtsgrundlage, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes sowie die Erfüllung der Formalitäten zu untersuchen.

*

* *

TRAGWEITE DES ENTWURFS

2. Wie in seinem Titel angegeben wird, zielt der zur Begutachtung vorgelegte Erlassentwurf darauf ab, die dienstrechtlichen Bestimmungen für das Personal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft abhängenden öffentlichen Einrichtungen zu ändern.

2.1. In Kapitel I des Entwurfs werden Änderungen im Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Dezember 1996 zur Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten vorgenommen. Die betreffenden Änderungen beziehen sich insbesondere auf die Laufbahn in der Stufe 2 (Artikel 1 des Entwurfs) und auf die Urlaubsregelung (Artikel 2 bis 4).

2.2. Kapitel II (Artikel 5 bis 11) enthält Änderungen des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10. März 1999 zur Festlegung des administrativen und finanziellen Statuts des Personals des Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Es handelt sich um Änderungen der Urlaubsregelung, die zum Teil dieselbe Tragweite haben wie die in den Artikeln 2 bis 4 des Entwurfs vorgesehenen Änderungen und die außerdem auf eine weitere Harmonisierung der auf die verschiedenen Gliederungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbaren Urlaubsregelungen abzielen.

2.3. Kapitel III (Artikel 12 und 13) zielt darauf ab, Änderungen im Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17. Juli 2003 zur Bestimmung der Rechtsposition des unter Arbeitsvertrag eingestellten Personals des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses vorzunehmen.

Artikel 12 des Entwurfs bezieht sich auf das Verfahren der Einstellung von Personalmitgliedern unter Arbeitsvertrag in dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft einerseits und in drei von der Deutschsprachigen Gemeinschaft abhängenden öffentlichen Einrichtungen andererseits, nämlich in dem Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleineren und mittleren Unternehmen, in der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit Behinderung und in dem Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Artikel 13 enthält die Möglichkeit, Vertragsbediensteten der beim Ministerium gegründeten Dienststellen mit getrennter Geschäftsführung eine Beförderung in Gehaltsrang zu erteilen.

2.4. Schließlich sieht Kapitel IV (Artikel 14) eine Änderung des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 28. Dezember 1994 über die Geschäftsordnung des Vertragspersonals für die Berufsausbildung des gemeinschaftlichen und regionalen Amtes für Berufsausbildung und Arbeitsbeschaffung (FOREM/GRABA) vor. Die betreffende Änderung bezieht sich auf die Umsetzung in Euro der in belgischen Franken ausgedrückten Grundbeträge der Gehaltstabellen, die den Mitgliedern des pädagogischen Personals zugeteilt worden sind.

RECHTSGRUNDLAGE

3.1. Die Bestimmungen des Entwurfs, die das statutarische und vertragliche Personal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreffen, nämlich die Artikel 1bis 4, 12 (teilweise) und 13, finden ihre Rechtsgrundlage in Artikel 54 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft. Aufgrund dieser Bestimmung findet unter anderem Artikel 87, § 3, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen Anwendung auf die Deutschsprachige Gemeinschaft. In dieser Bestimmung des Sondergesetzes werden die

Regionen und Gemeinschaften beauftragt, die Regelung bezüglich des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts ihres festen, zeitweiligen und Hilfspersonals festzulegen.

3.2. Was die Rechtsgrundlage der Artikel 5 bis 11 des Entwurfs anbelangt, die sich auf das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft (nachstehend : BRF) beziehen, ist folgendes zu bemerken.

Aus den Artikeln 4, § 1, und 5, § 1, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft in Verbindung mit Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen geht hervor, daß es dem Gemeinschaftsgesetzgeber zusteht, öffentliche Einrichtungen zu errichten, die u.a. mit dem Rundfunk und dem Fernsehen beauftragt werden, und dienstrechtliche Bestimmungen für das Personal dieser Einrichtungen festzulegen.

In Ermangelung einer eigenen dekretalen Regelung für das BRF unterliegt diese Einrichtung weiter u.a. Artikel 7, § 5, des Gesetzes vom 18. Februar 1977 zur Festlegung von Bestimmungen über den öffentlichen Rundfunk- und Fernsehdienst. Aus dieser Bestimmung folgt, daß das BRF eine öffentliche Einrichtung der Kategorie B im Sinne des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle über bestimmte Einrichtungen öffentlichen Interesses ist.

Laut Artikel 11, § 1, dieses Gesetzes vom 16. März 1954 ⁽¹⁾ wird das Verwaltungs- und Besoldungsstatut der in diesem Gesetz erwähnten Einrichtungen durch den König bestimmt. Was das BRF betrifft, kommt diese Zuständigkeit jetzt der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu.

Die Rechtsgrundlage von Kapitel 2 des Entwurfs ist deshalb der genannte Artikel 11, § 1, des Gesetzes vom 16. März 1954 in Verbindung mit dem obenerwähnten Artikel 7, § 5, des Gesetzes vom 18. Februar 1977.

3.3. Insofern Artikel 12 das (vertragliche) Personal des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleineren und mittleren Unternehmen, der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit Behinderung und des

⁽¹⁾ Aufgrund des Artikels 85 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 in Verbindung mit Artikel 96 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. März 1954 anwendbar.

Arbeitsamts der Deutschsprachigen Gemeinschaft betrifft, ist die Rechtsgrundlage im Schaffungsdekret dieser Einrichtungen zu suchen. Die Rechtsgrundlage kann dann entweder in einer Bestimmung dieses Dekrets, die der Regierung ausdrücklich den Auftrag erteilt, die Rechtsstellung des Personals zu regeln, oder in einer Bestimmung, aufgrund deren das Gesetz vom 16. März 1954 über die Kontrolle über bestimmte Einrichtungen öffentlichen Interesses auf die Einrichtung für anwendbar erklärt wird, gefunden werden. In diesem Fall wird die Regierung durch Artikel 11, § 1, dieses Gesetzes ermächtigt, das Statut des Personals der Einrichtung zu regeln.

3.3.1. Was das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleineren und mittleren Unternehmen betrifft, kann Artikel 24, § 1, des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen als Rechtsgrundlage dienen für Artikel 12 des Entwurfs. Diese Bestimmung ermächtigt die Regierung, das Statut des Personals des Instituts festzulegen.

3.3.2. Was die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit Behinderung und das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft anbelangt, wird Artikel 12 des Entwurfs eine Rechtsgrundlage verliehen durch eine Kombination von Artikel 11, § 1, des o.a. Gesetzes vom 16. März 1954 und von Artikel 1 des Dekrets vom 19. Juni 1990 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung bzw. Artikel 1 des Dekrets vom 17. Januar 2000 zur Schaffung eines Arbeitsamtes in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

3.4. Für Artikel 14 des Entwurfs kann die Kombination der Bestimmungen von Artikel 11, § 1, des o.a. Gesetzes vom 16. März 1954 und Artikel 1 des Dekrets vom 17. Januar 2000 zur Schaffung eines Arbeitsamtes in der Deutschsprachigen Gemeinschaft als Rechtsgrundlage dienen (siehe Bemerkung 3.3.2).

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

4. Was die Rechtsgrundlage der entworfenen Bestimmungen betrifft, wird in der Präambel des Entwurfs nur auf Artikel 54 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft (erster Absatz der Präambel) verwiesen.

Unter Berücksichtigung der Darlegungen unter obenstehenden 3.2bis 3.4 bezüglich der Rechtsgrundlage des entworfenen Erlasses, ist außerdem in der Präambel auf die verschiedenen darin erwähnten Gesetzes- und Dekretsbestimmungen zu verweisen.

Artikel 13

5. Im entworfenen Artikel 12, Absatz 2, des Erlasses vom 17. Juli 2003 wird die Möglichkeit vorgesehen, den Vertragsbediensteten einer "Dienststelle mit getrennter Geschäftsführung" eine Beförderung in Gehaltsrang zu erteilen. Der Beauftragte der Regierung hat bestätigt, daß die entworfene Regelung deshalb ausschließlich auf die Vertragsbediensteten der beiden unter den Nrn. 8 und 9 der Anlage des Erlasses vom 17. Juli 2003 erwähnten Dienststellen mit getrennter Geschäftsführung, nämlich des Medienzentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und des Sport-, Freizeit- und Touristikzentrums Worriken, Anwendung finden wird. Dagegen wird insbesondere für die unter den Nrn. 1 bis 7 und 10 dieser Anlage erwähnten Vertragsbediensteten keine ähnliche Möglichkeit einer Beförderung in Gehaltsrang vorgesehen.

Für den Behandlungsunterschied zwischen den Vertragsbediensteten, die in einer Dienststelle mit getrennter Geschäftsführung beschäftigt werden, einerseits und den anderen Vertragsbediensteten des Ministeriums andererseits muß hinsichtlich des verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatzes eine passende Rechtfertigung gegeben werden können.

Der Beauftragte der Regierung hat diesbezüglich folgendes angeführt :

"Puisqu'ils (les agents contractuels des services à gestion séparée) resteront toujours des contractuels, on n'a pas voulu les défavoriser par rapport aux autres membres du Ministère, qui eux peuvent devenir statutaire et alors être promus, c'est pourquoi on a prévu qu'ils peuvent être "promu" une deuxième fois sur le plan financier. C'est la raison qui a poussé le Gouvernement à prévoir cette disposition."

Diese Rechtfertigung ist nicht überzeugend : der Staatsrat sieht erstens nicht deutlich ein, worauf sich die Behauptung stützt, daß die durch eine Dienststelle mit getrennter Geschäftsführung beschäftigten Personalmitglieder stets Vertragsbedienstete bleiben werden, und außerdem scheint die bloße Möglichkeit, daß die anderen Vertragsbediensteten des Ministeriums fest ernannt werden können und dann eine Beförderung erhalten können, nicht in angemessener Weise rechtfertigen zu können, daß diese Personalmitglieder von der entworfenen Regelung über die Beförderung in Gehaltsrang ausgeschlossen werden.

Der entworfenen Artikel 12, Absatz 2, ist deshalb entweder so anzupassen, daß er für alle Vertragsbediensteten des Ministeriums gilt, oder aus dem Entwurf auszulassen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	W. DEROOVER,	Erster Vorsitzender,
	J. BAERT,	
	B. SEUTIN,	Staatsräte,
	J. VELAERS,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	A. BECKERS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn B. WEEKERS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER ERSTE VORSITZENDE,

A. BECKERS

W. DEROOVER

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht van Herrn H. VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN